Oberlandesgericht Hamm





Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe April 2017

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 4 U 17/15 Urteil vom 02.06.2016 Wettbewerbsverstoß, Auftraggeber 2. 4 U 22/16 **Urteil vom 27.10.2016** Geschäftliche Handlung, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Herabsetzung, Äußerung, Sachlichkeitsgebot 3. 5 U 83/15 Urteil vom 27.10.2016 Durchwurzelung von Leitungen als Eingriff in das Eigen-4. 10 U 61/07 Urteil vom 27.10.2016 Pflichtteilsergänzungsanspruch, Miterben als Gesamtschuldner, Bewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken, Berücksichtigung der latenten Steuerlast, Rentenvermächtnis als ehebedingte Zuwendung, Zinsanspruch bei Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung 5. 12 U 101/16 Urteil vom 08.02.2017 Fachwerkstatt, Hersteller, Rückruf, Überprüfungspflicht, sicherheitsrelevanter Mangel 6. 12 U 104/16 Urteil vom 03.03.2017 E-Scooter, Unterlassungklage, Klagebefugnis, Verbraucherschutzgesetz, Pressemitteilung, Allgemeine Geschäftsbedingung Beschluss vom 10.02.2017 7. 15 W 587/15 Wirksamkeit eines Nottestamentes

8. 15 W 237/16	Beschluss vom 12.01.2017
	Aufhebung der Nachlassverwaltung
9. 15 W 246/16	Beschluss vom 05.01.2017
	Erlöschen eines subjektiv-dinglichen Vorkaufsrechts
10. 15 W 407/16	Beschluss vom 09.12.2016
	Nachweis einer Vollmacht im Grundbuchverfahren
11. 15 W 466/16	Beschluss vom 15.12.2016
	Gegenstandsloser Eintragungsantrag
12. 18 W 38/16	Beschluss vom 02.01.2017
	Beschwerde der Staatskasse gegen Unterbleiben eines
	Beschlusses zur Kostentragung nach Klagerücknahme
13. 22 U 82/16	Urteil vom 02.03.2017
	Beschaffenheitsvereinbarung, großer Schadenersatz,
	Rückabwicklung
14. 22 U 104/16	Beschluss vom 13.02.2017
	Haus, Eigentumswohnung, Sachmangel, Marder,
	Aufklärungspflicht
15. 26 U 30/16	Urteil vom 17.01.2017
	Fenstersturz einer dementen Patientin
16. 27 W 179/16	Beschluss vom 08.03.2017
	Firmenname, Institut, Irreführung

Familiensenate

7 WF 130/16	Beschluss vom 03.03.2017
	Zwangsvollstreckung, Unterlassung, schuldunfähig,
	zurechnungsunfähig, Gewaltschutzanordnung,
	Zuwiderhandlung

Strafsenate

1.	2 Ausl. 128/16	Beschluss vom 31.01.2017
		Auslieferung, Albanien, Vollstreckung, lebenslange
		Freiheitsstrafe
2.	2 RVs 7/17	Beschluss vom 02.03.2017
		Unwirksame Berufungsbeschränkung, Gesamtvorsatz,
		Gebrauch, verfälschte Urkunde, Konkurrenzverhältnis,
		mehrfache Tankbetrügereien, falsches amtliches
		Kennzeichen
3.	4 RBs 54/17	Beschluss vom 23.02.2017
		Inhaltsprotokoll, Beweiskraft
4.	4 RVs 2/17	Beschluss vom 31.01.2017
		Fahrverbot, isolierte Sperrfrist, Begründung,
		Wechselwirkung
5.	4 RVs 7/17	Beschluss vom 14.02.2017
		Widerspruch zwischen Tenor und Urteilsgründen,
		Vortäuschen einer Straftat, erforderliche Feststellungen,
		Ermittlungsmehraufwand
6.	4 (s) Sbd I - 1/17	Beschluss vom 23.02.2017
		Zuständigkeitsbestimmung, Verweisungsbeschluss,

bindende Wirkung, Willkür, Anlasstat, erhebliche rechtswidrige Tat

7. 4 Ws 272/16 Beschluss vom 07.02.2017

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Erheblichkeit, erhebliche Straftaten, Verhältnismäßigkeit, Unverhältnismäßigkeit, Gefährlichkeitsprognose, schwerer

seelischer oder körperlicher Schaden, sexueller

Missbrauch von Kindern

8. 4 Ws 412/16 Beschluss vom 24.01.2017

sofortige Beschwerde, Frist, Versäumung, Wiederein-

setzung, Verschulden

9. 4 Ws 422, 423/16 Beschluss vom 02.02.2017

Arrestanordnung, gegenstandslos

Anwaltsgerichtshof

1. 1 AGH 21/16 Urteil vom 20.01.2017

"Administrative Direktorin", Zulassung,

Syndikusrechtsanwältin

2. 1 AGH 32/16 Urteil vom 13.02.2017

Personaldirektor, Zulassung, Syndikusrechtsanwalt

3. 2 AGH 14/16 Beschluss vom 03.03.2017

Beschwerde, Zulässigkeit, Beschluss des Anwaltsgerichts,

Einspruch gegen Rügebescheid

Zivilsenate

zu 1: 4 U 17/15 Urteil vom 02.06.2016 Wettbewerbsverstoß, Auftraggeber

Zur Haftung einer Konzernmuttergesellschaft für den Wettbewerbsverstoß einer Tochtergesellschaft.

zu 2: 4 U 22/16 Urteil vom 27.10.2016 Geschäftliche Handlung, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Herabsetzung, Äußerung, Sachlichkeitsgebot

1.

Begehung einer geschäftlichen Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2

Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben bei kritischen Äußerungen das Gebot strenger Sachlichkeit und Neutralität sowohl in inhaltlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die gewählten Formulierungen zu beachten.

zu 3: 5 U 83/15 Urteil vom 27.10.2016 Durchwurzelung von Leitungen als Eingriff in das Eigentum Kommt es zu einer Durchwurzelung von Leitungen auf einem fremden Grundstück und zu einem damit eintretenden Rückstau des Abwassers, liegt eine Beeinträchtigung dieses Eigentums vor.

Der Eigentümer des Baumes ist insoweit Störer. Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei den einwachsenden Wurzeln grundsätzlich um Natureinwirkungen handelt.

Ein Mitverursachungsbeitrag des betroffenen Eigentümers (etwa durch eine Vorschädigung der Rohre) ist im Rahmen des Anspruches aus § 1004 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen.

zu 4: 10 U 61/07 Urteil vom 27.10.2016

Pflichtteilsergänzungsanspruch, Miterben als Gesamtschuldner, Bewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken, Berücksichtigung der latenten Steuerlast, Rentenvermächtnis als ehebedingte Zuwendung, Zinsanspruch bei Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung

1. Mehrere Miterben eines Beschenkten haften für den Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung gemäß § 2329 BGB als Gesamtschuldner. Sie sind keine Gesamthandsschuldner mit der Folge der notwendigen Streitgenossenschaft gemäß § 62 Abs. 1 ZPO.

2. Bei der Bewertung des Nachlasses kommt es für Grundstücke, die zum Betriebsvermögen eines landwirtschaftlichen Besitzes gehören, auf den Verkehrswert, d.h. den erzielbaren Verkaufserlös an. Zu berücksichtigen sind dabei die durch eine Veräußerung unvermeidbar entstehenden Kosten, dazu können je nach Bewertungsmethode auch die latenten Ertragssteuern gehören.

3. Eine im Übergabevertrag vereinbarte Rentenzahlung zugunsten der Ehefrau des Erblassers mindert den Wert der Zuwendung. Ob diese als ausgleichspflichtiges Eigengeschenk gemäß § 2327 BGB zu berücksichtigen ist, hängt vom Einzelfall ab.

4. Der Anspruch aus § 2329 BGB ist dem Anspruchsziel nach wie eine Geldschuld auf einen Geldbetrag gerichtet und in entsprechender Anwendung des § 291 BGB zu verzinsen.

zu 5: 12 U 101/16 Urteil vom 08.02.2017 Fachwerkstatt, Hersteller, Rückruf, Überprüfungspflicht, sicherheitsrelevanter Mangel

Bezeichnet sich eine Werkstatt als Fachwerkstatt für Fahrzeuge einer bestimmten Marke, trifft sie, auch wenn sie nur mit Wartungsarbeiten im Umfang einer "kleinen Inspektion" beauftragt ist, die Pflicht sich zu informieren, ob das Fahrzeug von einer Rückrufaktion wegen sicherheitsrelevanter Mängel betroffen ist.

zu 6: 12 U 104/16 Urteil vom 03.03.2017 E-Scooter, Unterlassungklage, Klagebefugnis, Verbraucherschutzgesetz, Pressemitteilung, Allgemeine Geschäftsbedingung

- 1. Die Pressemitteilung eines Verkehrsunternehmens, in ihren Straßenbahnen und Bussen zukünftig keine E-Scooter (Elektromobile) zu transportieren, stellt sich nicht als allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 BGB dar.
- 2.
- § 19 AGG ist kein Verbraucherschutzgesetz im Sinne von § 2 Abs. 1 UKlaG.

3.

Art. 9 Bus-Fahrgastrechte-VO enthält keine Regelungen über die Beförderung von Sachen. Daher verstößt die Nichtmitnahme von E-Scootern (Elektromobilen) in Fahrzeugen des Öffentlichen Personennahverkehrs nicht gegen diese Vorschrift.

zu 7: 15 W 587/15 Beschluss vom 10.02.2017 Wirksamkeit eines Nottestamentes

1.

Für die Feststellung einer nahen Todesgefahr im Sinne des § 2250 Abs. 2 BGB ist maßgeblich auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem sich der Erblasser zur Errichtung eines Testaments entschließt. Unschädlich ist, dass ihm bereits zuvor ein hinreichender Zeitraum zur Verfügung stand, um einen Notar für eine Testamentsrichtung hinzuziehen.

2.

Für die objektive Feststellung einer nahen Todesgefahr im Sinne des § 2250 Abs. 2 BGB reicht es nicht aus, dass der Erblasser an einer bösartigen metastasierenden Grunderkrankung litt, aufgrund der er nach der Bewertung des als Zeugen tätigen behandelnden Arztes innerhalb von ein bis zwei Tagen versterben konnte.

3.

Dies gilt auch dann, wenn der nach Ziff. 1) maßgebende Zeitpunkt auf einen Samstagvormittag fällt, in dem die Erreichbarkeit eines Notars unter großstädtischen Verhältnissen erschwert, aber nicht ausgeschlossen ist.

zu 8: 15 W 237/16 Beschluss vom 12.01.2017 Aufhebung der Nachlassverwaltung

Eine auf Antrag der Erben angeordnete Nachlassverwaltung ist aufzuheben, wenn der Verfahrenszweck der Verwaltung durch Erfüllung aller bekannten Nachlassverbindlichkeiten erledigt ist und zumindest einer der Miterben die Aufhebung der Verwaltung beantragt.

zu 9: 15 W 246/16 Beschluss vom 05.01.2017 Erlöschen eines subjektiv-dinglichen Vorkaufsrechts

Ein subjektiv-dingliches Vorkaufsrecht erlischt nicht bereits dadurch, dass die als Berechtigte eingetragene GmbH & Co KG nach Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister gelöscht worden ist.

zu 10: 15 W 407/16 Beschluss vom 09.12.2016 Nachweis einer Vollmacht im Grundbuchverfahren

Eine Vollmacht zur Durchführung und zum Vollzug des Erwerbs eines Grundstücks deckt nicht eine im Rahmen der Rückabwicklung des Kaufvertrages erklärte Bewilligung der Löschung der eingetragenen Auflassungsvormerkung.

zu 11: 15 W 466/16 Beschluss vom 15.12.2016 Gegenstandsloser Eintragungsantrag

1.

Ein Eintragungsantrag kann nicht deshalb als nicht gestellt angesehen werden, weil er von Anfang gegenstandslos ist. Auch eine Erledigung der Hauptsache ist in einer solchen Konstellation ausgeschlossen. Der Antrag kann nur zurückgenommen und muss anderenfalls zurückgewiesen werden.

2.

Eine Kostenentscheidung nach § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG, durch die von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen wird, scheidet aus, wenn der Antragsteller durch die Kostenerhebung bei versehentlicher Antragstellung nicht unbillig belastet wird.

3.

Die Gebühr für die Rücknahme des Antrags auf Löschung mehrerer, in verschiedenen Blättern eingetragener Vormerkungen wird nur einmal erhoben, wenn die Anträge am selben Tag bei Gericht eingegangen sind und die Vormerkung einen einheitlichen Anspruch auf Eigentumsübertragung sichert.

zu 12: 18 W 38/16 Beschluss vom 02.01.2017 Beschwerde der Staatskasse gegen Unterbleiben eines Beschlusses zur Kostentragung nach Klagerücknahme

Unterbleibt ein Beschluss des Prozessgerichts, wie er nach § 269 Abs. 4 S. 2 ZPO für den Fall Klagerücknahme gegen einen Beklagten, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, vorgesehen ist, steht der Staatskasse dagegen kein Beschwerderecht zu.

zu 13: 22 U 82/16 Urteil vom 02.03.2017 Beschaffenheitsvereinbarung, großer Schadenersatz, Rückabwicklung

Ein Grundstückskaufvertrag kann auf Verlangen des Käufers rückabzuwickeln sein, wenn das im notariellen Kaufvertrag genannte Baujahr des Wohnhauses als vereinbarte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes auszulegen ist und das Wohnhaus tatsächlich zwei Jahre früher - als im notariellen Kaufvertrag angegeben - bezugsfertig fertiggestellt war.

zu 14: 22 U 104/16 Beschluss vom 13.02.2017 Haus, Eigentumswohnung, Sachmangel, Marder, Aufklärungspflicht

1.
Der akute Befall eines zu Wohnzwecken dienenden Gebäudes mit einem oder mehreren Mardern stellt einen Sachmangel im Sinne des §§ 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB dar, über den der Verkäufer eines Hausgrundstücks oder Eigentumswohnung den Kaufinteressenten aufzuklären hat.

2.
Dagegen wird ein Sachmangel nicht (auch nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt eines Mangelverdachts) allein dadurch begründet, dass in der weiter zurückliegenden Vergangenheit ein Marderbefall des Gebäudes zu verzeichnen war. Infolgedessen muss der Verkäufer den Kaufinteressenten über derartige Vorfälle nicht aufklären.

zu 15: 26 U 30/16 Urteil vom 17.01.2017 Fenstersturz einer dementen Patientin

Mit der stationären Aufnahme einer Patientin übernimmt die Klinik auch eine Obhut- und Schutzpflicht, um die Patientin vor zumutbaren Gefahren und Schäden zu schützen.

Besteht bei einem Patienten eine Hin- und Weglauftendenz, kann eine Sicherung der Fenster geboten sein.

zu 16: 27 W 179/16 Beschluss vom 08.03.2017 Firmenname, Institut, Irreführung

Die Bezeichnung "Deutsches Vorsorgeinstitut" als Teil eines Firmennamens eines mit dem Einzug von Forderungen befassten Unternehmens kann irreführend sein.

Familiensenate

7 WF 130/16 Beschluss vom 03.03.2017 Zwangsvollstreckung, Unterlassung, schuldunfähig, zurechnungsunfähig, Gewaltschutzanordnung, Zuwiderhandlung

Im Zustand der Schuld- und Zurechnungsunfähigkeit begangene Zuwiderhandlungen gegen eine Gewaltschutzanordnung können zivilrechtlich nicht mit Ordnungsgeld oder Ordnungshaft geahndet werden.

Strafsenate

zu 1: 2 Ausl. 128/16 Beschluss vom 31.01.2017 Auslieferung, Albanien, Vollstreckung, lebenslange Freiheitsstrafe

Zur Zulässigkeit der Auslieferung aus Deutschland nach Albanien zur Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes.

zu 2: 2 RVs 7/17 Beschluss vom 02.03.2017 Unwirksame Berufungsbeschränkung, Gesamtvorsatz, Gebrauch, verfälschte Urkunde, Konkurrenzverhältnis, mehrfache Tankbetrügereien, falsches amtliches Kennzeichen

Eine Berufung kann nicht wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt werden, wenn die vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen lückenhaft sind und den Schuldspruch nicht tragen. Zum Gesamtvorsatz bei mehrfachem Gebrauch einer verfälschten Urkunde und zum Konkurrenzverhältnis bei mehrfachen Tankbetrügereien mit falschem amtlichen Kennzeichen.

zu 3: 4 RBs 54/17 Beschluss vom 23.02.2017 Inhaltsprotokoll, Beweiskraft

Das bloße Inhaltsprotokoll über Zeugenaussagen nach § 273 Abs. 2 StPO nimmt nicht an der Beweiskraft des Protokolls nach § 274 StPO teil.

zu 4: 4 RVs 2/17 Beschluss vom 31.01.2017 Fahrverbot, isolierte Sperrfrist, Begründung, Wechselwirkung

1.

Die Anordnung eines Fahrverbots nach § 44 StGB, allein mit der Begründung, die Anordnung einer (gleichzeitig angeordneten isolierten) Fahrerlaubnissperre habe hinsichtlich des Angeklagten keine fühlbaren Auswirkungen, ist rechtsfehlerhaft. Sie verkennt den Charakter der isolierten Sperrfrist nach § 69a StGB als Maßregel der Besserung und Sicherung.

2.

Der Tatrichter muss bei der Bemessung von Haupt- und Nebenstrafe (hier: Geldstrafe und Fahrverbot) auch das Wechselspiel dieser beiden Strafen erörtern. Haupt- und Nebenstrafe zusammen dürfen die Tatschuld nicht überschreiten.

3.

Zu den Anforderungen an die Begründung einer Sperrfrist.

zu 5: 4 RVs 7/17 Beschluss vom 14.02.2017 Widerspruch zwischen Tenor und Urteilsgründen, Vortäuschen einer Straftat, erforderliche Feststellungen, Ermittlungsmehraufwand

1.

Bei einer Verurteilung wegen Vortäuschen einer Straftat nach § 145d Abs. 1 Nr. 1 StGB sind Feststellungen dazu zu treffen, dass die von dem unwahren Begebnis gegebene Darstellung geeignet ist, einen erheblichen Ermittlungs(mehr)aufwand zu veranlassen.

2.

Ein unauflösbarer Widerspruch zwischen dem Schuldspruch des Urteilstenors und den Urteilsgründen ist auf die Sachrüge hin zu beachten.

zu 6: 4 (s) Sbd I - 1/17 Beschluss vom 23.02.2017 Zuständigkeitsbestimmung, Verweisungsbeschluss, bindende Wirkung, Willkür, Anlasstat, erhebliche rechtswidrige Tat

1.

Ein formell oder materiell fehlerhafter Verweisungsbeschluss lässt die Bindungswirkung nicht entfallen. Die Bindungswirkung entfällt erst dann (mit der Folge, dass das Gericht, an das verwiesen wurde, die Sache zurückverweisen kann), wenn der Verweisungsbeschluss willkürlich ist.

2.

Zu den Fallgruppen, in denen Willkür i.S.v. Ziff. 1) angenommen werden kann.

3.

Tendenziell sind solche Straftaten eher nicht erheblich i.S.v. § 63 S. 2 StGB, die im Höchstmaß mit unter fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Es verbietet sich

aber eine schematische Betrachtungsweise. Sowohl bei Delikten, deren Strafobergrenze unter fünf Jahren liegt (etwa bei der Bedrohung), kann im Einzelfall die Erheblichkeit bejaht werden, als auch bei Delikten, deren Strafobergrenze bei fünf Jahren oder darüber liegt (etwa bei der vorsätzlichen Körperverletzung), die Erheblichkeit bei wenig gravierenden Beeinträchtigungen ausscheiden.

4.

Ist die Anlasstat i.S.v. § 63 StGB nur deswegen nicht erheblich, weil der Täter auf ein Opfer getroffen ist, welches sich vor schwerwiegenderen körperlichen Beeinträchtigungen zu schützen wusste, ist aber vom Täter infolge seines Zustands zukünftig eine zufällige Opferwahl zu erwarten, die auch auf weniger verteidigungsbereite Opfer fällt, so kann eine Maßregelanordnung nach § 63 StGB in Betracht kommen.

zu 7: 4 Ws 272/16 Beschluss vom 07.02.2017 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Erheblichkeit, erhebliche Straftaten, Verhältnismäßigkeit, Unverhältnismäßigkeit, Gefährlichkeitsprognose, schwerer seelischer oder körperlicher Schaden, sexueller Missbrauch von Kindern

1. Sind von einem in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachten Straftäter (auch) zukünftig (mindestens) Missbrauchstaten wie etwa der Schenkelverkehr mit vorpubertären Kindern mit hoher Wahrscheinlichkeit im Falle einer Entlassung zu erwarten, so kann dies die Voraussetzungen für eine weitere Fortdauer der Maßregel über zehn Jahre hinaus (konkret: rund 32 Jahre der Unterbringung) nach § 67d Abs. 6 S. 3, Abs. 3 StGB erfüllen. 2.

Die allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 67d Abs. 6 S. 1 StGB ist durch die Neuregelungen in § 67d Abs. 6 S. 2 und 3 StGB nicht obsolet geworden. Kommt das Vollstreckungsgericht zu dem Ergebnis, dass nicht schon ein Erledigung der Maßregel nach § 67d Abs. 6 S. 3, Abs. 3 StGB bzw. § 67d Abs. 6 S. 2 StGB auszusprechen ist, ist eine Erledigung nach der allgemeinen Verhältnismäßigkeitsregelung des § 67d Abs. 6 S. 1 StGB zu prüfen.

zu 8: 4 Ws 412/16 Beschluss vom 24.01.2017 sofortige Beschwerde, Frist, Versäumung, Wiedereinsetzung, Verschulden

Beauftragt ein Rechtsmittelführer erst am Nachmittag des Tages des Fristablaufs telefonisch über das Sekretariat einer Anwaltskanzlei seinen Verteidiger mit der Einlegung eines fristgebundenen Rechtsmittels, muss er damit rechnen, dass dieser Auftrag dem - möglicherweise abwesenden - Verteidiger nicht rechtzeitig zur Kenntnis gelangte und bereits deshalb eine rechtzeitige Rechtsmitteleinlegung durch diesen Verteidiger nicht möglich war. Jedenfalls wird der Verurteilte in solchen Fällen darauf hinweisen müssen, dass die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels am selben Tag abläuft, insbesondere, wenn er Anhaltspunkte dafür hat, dass dem Verteidiger das Datum des Fristablaufs nicht bekannt ist.

zu 9: 4 Ws 422, 423/16 Beschluss vom 02.02.2017 Arrestanordnung, gegenstandslos

Anfechtbare Grundlage einer Arrestanordnung ist grundsätzlich nur die letzte die Arrestanordnung betreffende gerichtliche Entscheidung. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Arrest in dieser auf eine völlig neue rechtliche Grundlage gestellt wurde.

Anwaltsgerichtshof

zu 1: 1 AGH 21/16 Urteil vom 20.01.2017 "Administrative Direktorin", Zulassung, Syndikusrechtsanwältin

Eine als "Administrative Direktorin" bei einer Forschungsgesellschaft angestellte Juristin, die in einem Schwerpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit anwaltliche Tätigkeiten ausübt, kann als Syndikusrechtsanwältin zuzulassen sein.

zu 2: 1 AGH 32/16 Urteil vom 13.02.2017 Personaldirektor, Zulassung, Syndikusrechtsanwalt

Ein angestellter Jurist, der als Geschäftsführer und Personaldirektor bei einer für Führungs-, Verwaltungs- und Beratungsfunktionen zuständigen Gesellschaft eines Transport- und Logistikkonzerns tätig ist, kann als Syndikusrechtsanwalt zuzulassen sein.

zu 3: 2 AGH 14/16 Beschluss vom 03.03.2017 Beschwerde, Zulässigkeit, Beschluss des Anwaltsgerichts, Einspruch gegen Rügebescheid

Entscheidet das Anwaltsgericht in erster Instanz über den Einspruch gegen einen Rügebescheid durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer, kann der Beschluss des Anwaltsgerichts gemäß § 74a Abs. 3 Satz 4 BRAO auch dann nicht mit der Beschwerde angefochten werden, wenn der Beschwerdeführer unter Hinweis auf einen von ihm gerügten Grundrechtsverstoß "den Rechtsweg ausschöpfen" will.

Hinweis:

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse <u>www.nrwe.de</u> erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher

20381 272-4925 *

302381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de www.olg-hamm.nrw.de

[❖] Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (NRWEntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.